

 <p><b>Regionaler Flächennutzungsplan</b> Städteregion Ruhr</p>	<p><b>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</b></p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>001</p>	<p>Jahr</p> <p>2022</p>
<p><b>Sitzungstermin:</b></p>	<p><b>29.04.2022</b></p>	
<p><b>Vorlage zur:</b></p>	<p><b>Beratung/Empfehlung</b></p>	
<p><b>Beratungsgegenstand:</b></p>		
<p><b>Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 51 BO: Gerthe-West zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP)</b></p>		
<p><b>Der Ausschuss empfiehlt den Räten der beteiligten Städte folgenden Beschluss zu fassen:</b></p> <p>Der Rat der Stadt <b>&lt;Name&gt;</b> beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:</p> <p>51 BO: Gerthe-West</p>		
<p><b>Anlagen: Entwurf einer gemeinsamen Ratsvorlage RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 51 BO: Gerthe-West</b></p>		
<p><b>Datum: 05.04.2022</b></p>	<p><b>gez.: Harter</b></p>	

## **Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**

### **Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 51 BO: Gerthe-West in Bochum**

#### Beschlusstext

Der Rat der Stadt <Name> beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:

51 BO: Gerthe-West

#### Sachverhaltsdarstellung

Der RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03. Mai 2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des RFNP ist in der Neufassung des LPIG vom 16. März 2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr enthält das Gesetz mit § 41 LPIG NRW aber eine Überleitungsvorschrift, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP-Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06. Juli 2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 41 Abs. 4 LPIG NRW die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 BauGB fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP-Städten gefasst.

Von insgesamt 47 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 27 Änderungen wirksam geworden. Das mit dieser Vorlage angesprochene Änderungsverfahren betrifft einen Bereich in Bochum.

#### Erläuterung zum Änderungsverfahren 51 BO (Gerthe-West)

Mit der Baulandentwicklung „Gerthe-West“ innerhalb des Landesprogrammes „Kooperative Baulandentwicklung“ plant die Stadt Bochum in Kooperation mit NRW.URBAN die Errichtung eines neuen Wohngebietes im Bochumer Norden mit ca. 380 Wohneinheiten. Der Arbeitstitel „Gerthe-West“ leitet sich von der ehemals geplanten Westumgehung in Gerthe ab. Nach Aufgabe der Pläne zur Umgehungsstraße durch die Politik wird gemäß politischem Beschluss der Bezirksvertretung Bochum-Nord vom 30.08.2016 (BV-Nr. 20162368) eine Wohnbauentwicklung auf der Fläche angestrebt. Das Vorhaben soll durch eine standortgerechte Nachverdichtung einen Beitrag zur Erreichung der wohnungspolitischen Zielsetzungen der Stadt Bochum leisten. Für die zukünftige Stadtentwicklung Bochums ist ein modernes und für breite Zielgruppen ansprechendes Wohnraumangebot von entscheidender Bedeutung. Als Grundlage für die wohnungspolitische Ausrichtung wurde 2017 das Handlungs-

konzept Wohnen beschlossen, das in den kommenden Jahren unter anderem die Errichtung von jährlich 800 neuen Wohneinheiten vorsieht, davon 200 im geförderten Wohnungsbau.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 12 ha, die sich größtenteils bereits im Eigentum der Stadt Bochum befindet. Zur Umsetzung ausgewählt wurde der Entwurf zur Rahmenplanung von RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (RMPSL.LA), der am 2. Dezember 2021 vom Ausschuss für Strukturentwicklung, Digitalisierung und Europa (ASDE) politisch beschlossen wurde (BV 20213480). Für die geplante Wohnbaulandentwicklung besteht derzeit überwiegend kein Baurecht. Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung des Plangebietes zu schaffen, ist deshalb zunächst die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der RFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt 10,5 ha. Der regionalplanerische Teil des RFNP legt im Änderungsbereich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ fest. Stattdessen soll künftig nun überwiegend eine Festlegung als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ erfolgen (ca. 9,7 ha). Entlang der Stadtgrenze zu Herne soll ein Streifen als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ festgelegt werden (ca. 0,8 ha).

Der flächennutzungsplanerische Teil des RFNP stellt die Trasse der ehemals vorgesehenen Ortsumgehung „Gerthe-West“, die im Norden von der Sodinger Straße aus bogenförmig bis zum Castroper Hellweg im Süden führt, als „Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege“ dar (ca. 3,4 ha). Die übrigen Flächen (Sportplatz, nördlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen, südlich gelegener ehemaliger Kirmesplatz im Übergang zum Volkspark Hiltorp) werden als „Grünflächen“ dargestellt (ca. 7,1 ha). Stattdessen soll künftig überwiegend eine Darstellung als „Wohnbauflächen“ erfolgen (ca. 9,7 ha). Entlang der Stadtgrenze zu Herne soll ein Streifen als „Grünfläche“ dargestellt werden (ca. 0,8 ha).

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Das sogenannte Scoping (gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung im 3. Quartal 2022 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht erarbeitet.

Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der Auslegungsbeschluss. Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Dauer eines Monats. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Feststellungsbeschluss) bedarf die Änderung zum RFNP der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.

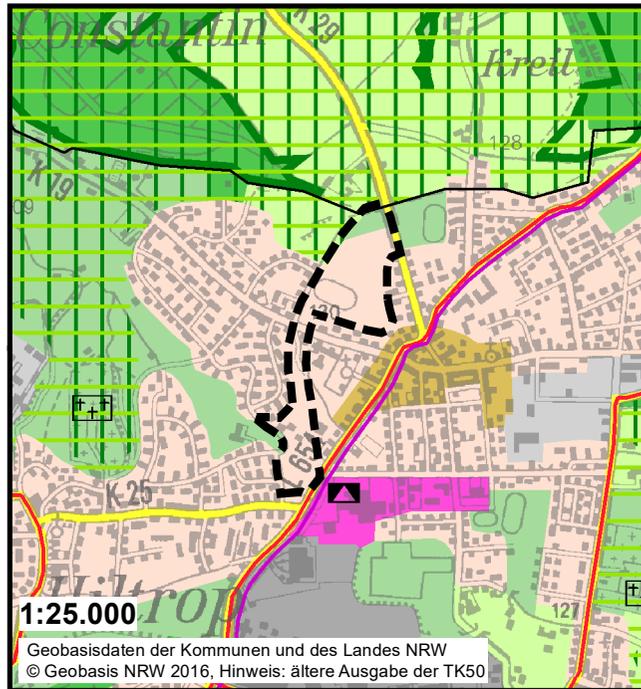
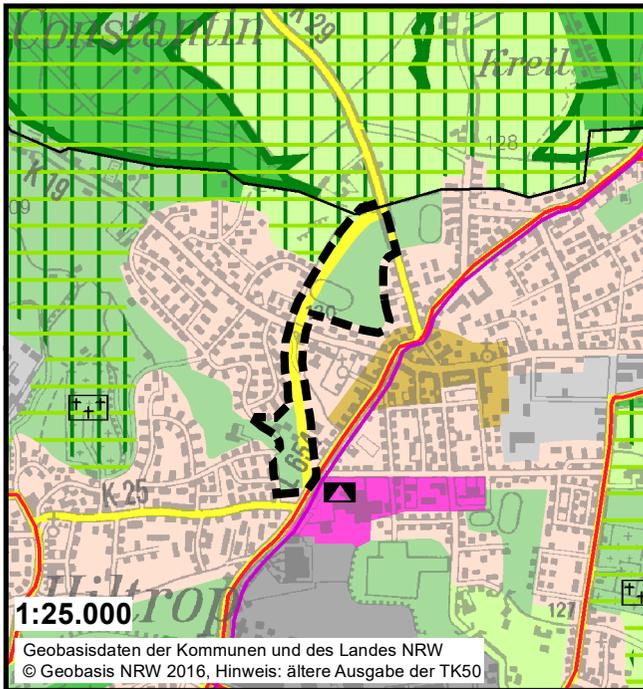
### Anlagen

- Vorentwurf des Änderungsplanes
- Begründungsvorentwurf

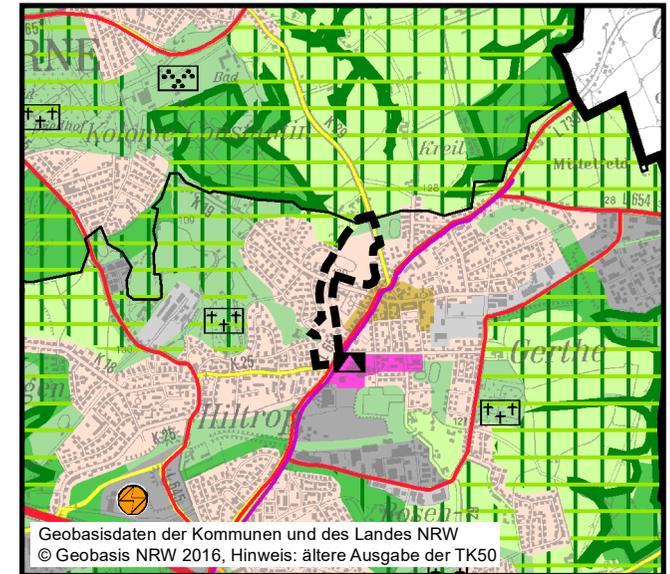
# Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

## Nr. 51 BO (Gerthe-West)



**Originaldarstellung  
in 1: 50.000**



### Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO



Grünflächen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge



Geltungsbereich

### Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO



Wohnbauflächen

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



Grünflächen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



Geltungsbereich

Stand: März 2022 (Vorentwurf)

## **RFNP-Änderung 51 BO Gerthe-West (Vorentwurf)**

### **Teil A: Begründung**

<b>1</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Änderung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>5</b>
2.1	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	5
2.2	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	5
2.3	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RVR)	11
2.4	Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)	12
2.5	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	13
2.6	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes	14
2.7	Bebauungsplanung	15
2.8	Sonstige informelle Planungen	15
2.8.1	Handlungskonzept Wohnen Bochum	15
2.8.2	Kommunaler Masterplan Einzelhandel Bochum	16
2.8.3	Masterplan Freiraum	17
2.8.4	Strategische Umweltplanung Bochum	17
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Änderung</b>	<b>18</b>
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	18
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung / Darstellung	19
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	19
3.4	Bedarfsnachweis	19
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	20
<b>4</b>	<b>Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien</b>	<b>20</b>
4.1	Fachliche Begutachtung zur Berücksichtigung von Umweltbelangen	20
4.2	Stadtklimatische Untersuchungen	20
4.3	Fachgutachterliche Stellungnahme zu Entwässerungskonzeption, Regenwassermanagement und Überflutungsvorsorge	21
4.4	Artenschutz	21
4.5	Verkehrsuntersuchung	21
4.6	Immissionsschutz	21
4.6.1	Lärm	21
4.6.2	Geruchsbelästigungen	22
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>22</b>
5.1	Altlasten	22
5.2	Kampfmittelverdachtsflächen	23
5.3	Bergbau	23
5.4	Baudenkmäler	23
5.5	Bodendenkmalpflege	23
5.6	Bodenschutzklausel	24
5.7	Klimaschutzklausel	24
5.8	Seveso III	25
5.9	Verbandsgrünflächen	25
5.10	Verkehr	25
5.11	Vorsorgender Hochwasserschutz	25
<b>6</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>25</b>
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	25

6.2	Einvernehmen des RVR	26
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	26
6.4	Weiteres Verfahren	26
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz / Monitoring</b>	<b>26</b>

**Stand: März 2022**

**Teil B: Umweltbericht**

## **Teil A: Begründung**

### **1 Anlass und Erfordernis der Änderung**

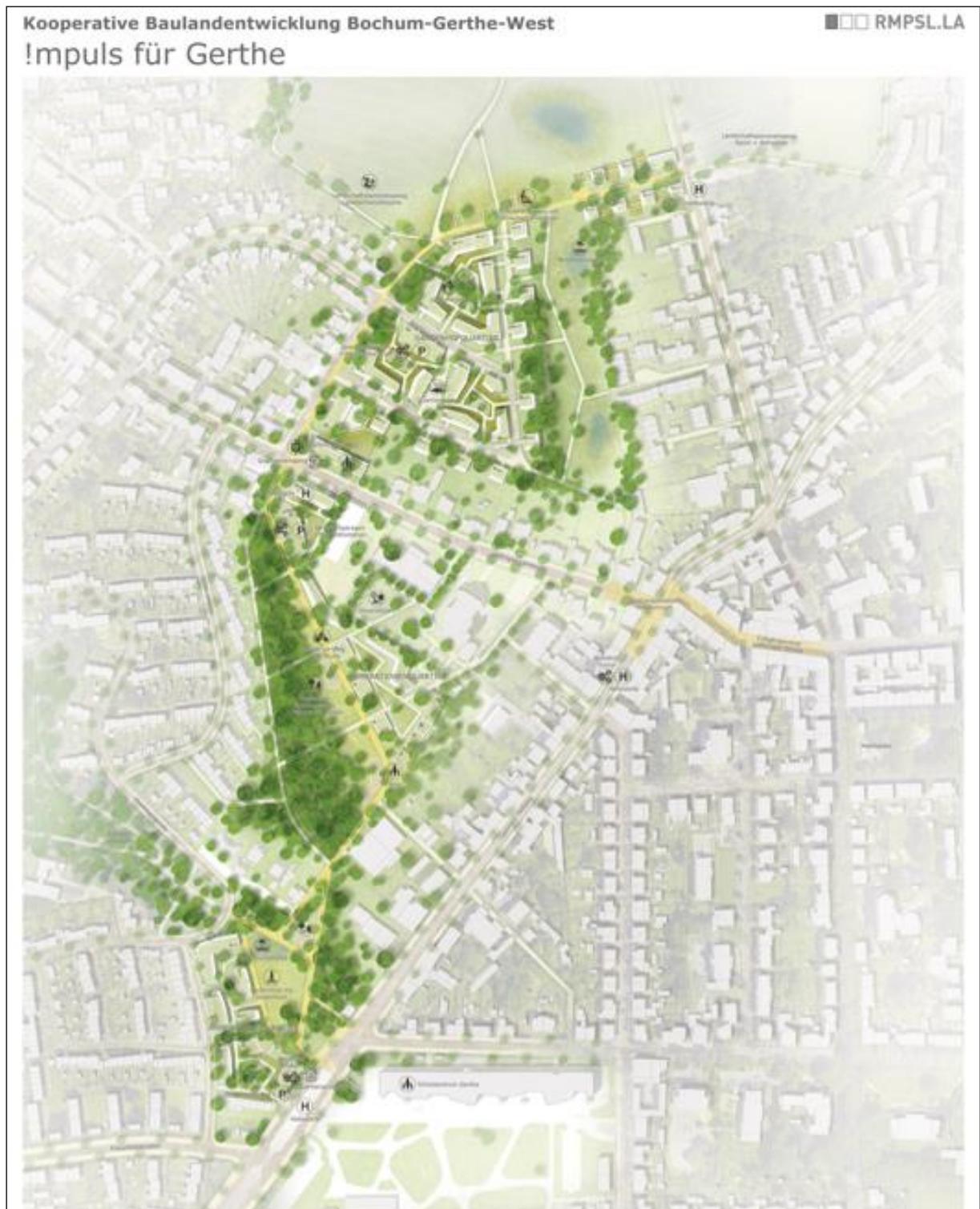
Mit der Baulandentwicklung „Gerthe-West“ innerhalb des Landesprogrammes „Kooperative Baulandentwicklung“ plant die Stadt Bochum in Kooperation mit NRW.URBAN die Errichtung eines neuen Wohngebietes im Bochumer Norden mit ca. 380 Wohneinheiten. Der Arbeitstitel „Gerthe-West“ leitet sich von der ehemals geplanten Westumgehung in Gerthe ab. Nach Aufgabe der Pläne zur Umgehungsstraße im Jahr 2016 wird eine Wohnbauentwicklung auf der Fläche angestrebt. Das Vorhaben soll durch eine standortgerechte Nachverdichtung einen Beitrag zur Erreichung der wohnungspolitischen Zielsetzungen der Stadt Bochum leisten. Für die zukünftige Stadtentwicklung ist ein modernes und für breite Zielgruppen ansprechendes Wohnraumangebot von entscheidender Bedeutung. Als Grundlage für die wohnungspolitische Ausrichtung wurde 2017 das Handlungskonzept Wohnen beschlossen, das in den kommenden Jahren unter anderem die Errichtung von jährlich 800 neuen Wohneinheiten vorsieht.

Das Plangebiet befindet sich größtenteils bereits im Eigentum der Stadt Bochum (s. Abbildung 1).



**Abbildung 1: Rahmenplangebiet**

Ausgewählt für die Umsetzung wurde der Entwurf zur Rahmenplanung von RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (RMP SL.LA), der am 2. Dezember 2021 politisch vom Ausschuss für Strukturentwicklung, Digitalisierung und Europa (ASDE) beschlossen wurde (s. Abbildung 2).



**Abbildung 2: Entwurf RMP SL.LA**

Für die geplante Wohnbaulandentwicklung besteht derzeit überwiegend kein Baurecht. Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung des Plangebietes zu schaffen, ist zunächst die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

## 2 Planungsrechtliche Vorgaben

### 2.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

#### **Hochwasserrisikomanagement**

**Ziel I.1.1 - Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.**

#### **Klimawandel und -anpassung**

**Ziel I.2.1 - Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.**

Die Berücksichtigung des Klimawandels und eine Anpassung an die durch den Klimawandel induzierten oder verstärkten Auswirkungen wie z.B. Starkregenereignisse haben einen hohen Stellenwert bei der vorliegenden Planung. Aus diesem Grund wurden bei der Rahmenplanung für das Projekt Gerthe-West u.a. eine Entwässerungskonzeption, ein Regenwassermanagement und Strategien zur Überflutungsvorsorge erarbeitet, die fachgutachterlich begleitet werden. Eine Entwässerungsplanung nach den Grundsätzen der sogenannten „Blau-Grünen-Infrastruktur“ hat in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung (s.a. Ausführungen zu den Zielen bzw. Grundsätzen 4-1, 4-2, 4-3 und 6.1-7 LEP sowie Pkt. 4.3). Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

### 2.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich tlw. dem Siedlungsraum, tlw. dem Freiraum und Grünzügen zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

#### **4-1 Grundsatz Klimaschutz**

*Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.*

*Dem dienen insbesondere*

- *die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;*
- *die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;*
- *eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;*
- *die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO<sub>2</sub>-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.*

#### **4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)**

*Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.*

*Hierzu sollen insbesondere beitragen*

- *die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,*
- *die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,*
- *die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,*
- *die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie*
- *die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.*

#### **4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte**

*Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.*

#### **6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung**

*Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.*

*Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.*

Bei dem Projekt Gerthe-West wird die Versiegelung von Flächen - auch im Sinne des Klimaschutzes – so gering wie möglich gehalten, um einerseits öffentliche Freiflächen zu schaffen und zu erhalten, andererseits um dem Modell der klimagerechten Stadt zu folgen. Dafür setzt der Rahmenplanentwurf auf eine kompakte Bauweise und vermeidet – wo möglich – das Anlegen neuer Erschließungsstrukturen. Auf flächenintensive Gebäudeformen wie Ein- und Zweifamilienhäuser wird komplett verzichtet.

Die kompakte Bauweise trägt auch zu einer Reduzierung des Heizenergiebedarfes bei und schafft die Voraussetzung für die Möglichkeit einer effizienten Nah-/ Fernwärmenutzung. Neue Gebäude werden nach den geltenden gesetzlichen Regelungen z.B. des Gebäude-

energiegesetz (GEG) errichtet, wodurch der Wärmeenergiebedarf und damit auch Emissionen reduziert werden.

Die Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zu verschiedenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge führt zu einer kleinteiligen Mischung von Wohnen, Arbeiten, Bildung, Versorgung und Erholung. Hierdurch wird die Lebensqualität verbessert und ein Beitrag zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens geleistet. Durch die Anbindung an den ÖPNV und das Radverkehrsnetz werden zusätzlich die Voraussetzungen für eine MIV-vermeidende und somit energiesparende Siedlungsentwicklung geschaffen.

Die Aspekte einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren geprüft. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können weitere, konkrete Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneffizienz umgesetzt werden. Hinweise hierzu enthält u.a. das Energie- und Klimaschutzkonzept Bochum 2030, das die Stadt Bochum gemeinsam mit der Stadtwerke Bochum Holding GmbH und zahlreichen Akteuren aus dem Bereich Klimaschutz entwickelt hat. In Betracht kommen neben den bereits genannten kompakten Gebäudestrukturen und energieeffizienten Bauweisen u.a. auch der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien.

Trotz der Bemühungen um den Klimaschutz ist der Klimawandel nicht mehr aufzuhalten. Eine Berücksichtigung der Auswirkungen der zu erwartenden Klimaänderungen wie steigende Temperaturen, eine Zunahme von Hitzetagen und vermehrte Starkregenereignisse ist daher erforderlich.

Zu diesem Zweck wurden bei der Rahmenplanung für das Projekt Gerthe-West u.a. eine eigene Entwässerungskonzeption (Regenwassermanagement und Strategien zur Überflutungsvorsorge) erarbeitet, die fachgutachterlich begleitet wurde. Eine Entwässerungsplanung nach den Grundsätzen der sogenannten „Blau-Grünen-Infrastruktur“ hat in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung. Eine „Blau-Grüne-Infrastruktur“ verbindet hydrologische Funktionen mit der städtischen Natur, der Landschaftsgestaltung und der Stadtplanung, wobei das Blau (Wasser) und das Grün (Natur, Plätze und Parks) zum Schutz vor Überschwemmungen und anderen Auswirkungen des Klimawandels aufeinander abgestimmt werden. Dies kann beispielsweise durch multifunktionale Flächennutzung erfolgen. Positive Effekte einer „Blau-Grünen-Infrastruktur“ sind:

- Erhöhung der Wasserqualität und Ausgleichsfunktion bei Starkregenfällen.
- Bessere Vorbereitung auf die Auswirkungen des Klimawandels (z.B. Reduzierung von Hitzeinseleffekten).
- Größere Flächenverfügbarkeit für stadtnahe Erholung und für soziale Aktivitäten.

Im Rahmen der Stadtklimatischen Untersuchungen zur Baulandentwicklung „Gerthe-West“ durch das Büros Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie hat die Gesamtbewertung ergeben, dass die durch die Planungen zu erwartenden Auswirkungen auf das Klima deutlich unterhalb der physiologischen Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen und weder für das neue Quartier noch für die Nachbarschaft ungünstige klimatische Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind (s. Pkt. 4.1).

Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels wird darüber hinaus im Umweltbericht aufgegriffen und in der verbindlichen Bauleitplanung konkret geprüft. Den o.g. Grundsätzen wird entsprochen.

#### **6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

*Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.*

*Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.*

*Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).*

*Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.*

#### **6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung**

*Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.*

#### **6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen**

*Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.*

*Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden.*

*Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.*

#### **7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz**

*Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.*

Die Stadt Bochum verfolgt das Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Dies beinhaltet u.a. nach Möglichkeit, Innenentwicklung und die Nutzung bestehender Siedlungsbereiche vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten.

Gleichzeitig versucht die Stadt, dem hohen Bedarf an Wohnbauflächen gerecht zu werden. Hierzu sollen in den kommenden Jahren jährlich 800 neue Wohnungen gebaut werden, davon 200 im geförderten Wohnungsbau. Dieser Bedarf kann durch die Nutzung bestehender Siedlungsbereiche und eine Baulückenmobilisierung allein nicht gedeckt werden, so dass auch die Ausweisung und Entwicklung von neuen Wohnbauflächen erforderlich ist (s. Pkt. 3.4).

Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren wird der regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereich der Stadtteile Hiltrop und Gerthe in maßvollem Umfang erweitert und arrondiert. Durch die Reduzierung der in diesem Entwicklungsbereich angestrebten Wohneinheiten von ursprünglich über 800 auf weniger als 400 Wohneinheiten wird es möglich sein, große Freiflächen innerhalb des Plangebietes zu erhalten. Von der Rahmenplanfläche bleiben ca. 5 ha als Grün- und Freiräume erhalten. Dazu gehört auch das Freihalten des Landschaftskeils zwischen Sodinger Straße und Hiltroper Landwehr von Neubebauung, um so das Hineinfüh-

ren der Landschaft in den Ort sicherzustellen. Darüber hinaus wird der bestehende Baumbestand z.B. im Bereich der „Wildnis für Kinder“ oder des Sportplatzes vollständig bzw. soweit wie möglich erhalten und in die Planungen einbezogen und als Grünfläche gestaltet.

Um die Nutzung von Freiräumen und die damit verbundenen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, wird mit dem RFNP-Änderungsverfahren ein bestehender, gut erschlossener Siedlungsbereich arrondiert und die bereits bestehende Infrastruktur genutzt. Die Versiegelung von Flächen wird auf ein minimales Maß begrenzt. Hierzu setzt der Rahmenplan auf kompakte Bauweisen und vermeidet – wo möglich – das Anlegen neuer Erschließungsstrukturen. Auf flächenintensive Typologien wie Ein- und Zweifamilienhäuser wird komplett verzichtet. Den o.g. Zielen und Grundsätzen wird somit entsprochen.

### **6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"**

*Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.*

### **6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"**

*Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.*

Im Landesentwicklungsplan NRW ist der Stadt Bochum die Funktion eines Oberzentrums zugewiesen. Auf kommunaler Ebene ist die Siedlungsentwicklung innerhalb der zentralen Orte auf tragfähige Ortsteile mit kompakten Siedlungsbereichen und bestehender Infrastruktur auszurichten („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“, vgl. Grundsatz 6.2-1).

Der Stadtteil Gerthe hat gem. Masterplan Einzelhandel die Funktion eines Stadtteilzentrums und verfügt über eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen, wodurch sich die europäische Stadt auszeichnet. Die geplanten Wohnbauflächen / ASB schließen unmittelbar an vorhandene Wohnbauflächen / ASB an und stellen somit eine Ergänzung des bereits bestehenden Siedlungszusammenhangs dar. Durch die geplanten Wohnbauflächen werden die bestehenden Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen durch zusätzliche Nutzer gestärkt und das Angebot an Wohnungen und Erholungsflächen ergänzt und diversifiziert.

Dies leistet einen Beitrag zu einer kleinteiligen Mischung von Wohnen, Bildung und Versorgung. Hierdurch wird die Lebensqualität verbessert und ein Beitrag zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens geleistet. Darüber hinaus wird durch die Lage im Einzugsbereich eines zentralen Versorgungsbereiches und die gute Anbindung an den ÖPNV die Partizipation am öffentlichen Leben ermöglicht. Den o.g. Grundsätzen wird somit entsprochen.

### **6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten**

*Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.*

Die Planänderung dient der Ergänzung eines bereits zu Siedlungszwecken genutzten, in das bestehende Infrastrukturnetz eingebundenen Standortes. Im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung wird geprüft, in welchem Umfang eine Anpassung der Infra-

struktur erforderlich ist. Eine eingehende Prüfung der Infrastrukturkosten / Infrastrukturfolgekosten ist erst in diesem Rahmen möglich. Dem Grundsatz wird entsprochen.

### **6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche**

*Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).*

*Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.*

Der RFNP-Änderungsbereich liegt gemäß Erläuterungskarte 02 zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr in einem "zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich" (ZASB) bzw. schmiegt sich unmittelbar an diesen an. Der ZASB verfügt über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Kultur- und Freizeitmöglichkeiten. Die vorgesehene RFNP-Änderung begünstigt die Konzentration der Siedlungsentwicklung und kommt der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastrukturen einschließlich der bestehenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge zugute. Durch die neuen Einwohner ist eine Frequentierung des Stadtteilzentrums Gerthe zu erwarten. Die vorgesehene Ausweitung des Siedlungsbereiches in der Nähe zur vorhandenen Versorgungsinfrastruktur wird somit dem o. a. Grundsatz gerecht.

### **6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs**

*Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.*

Die Haltestellen Heinrichstraße, Gerthe-Mitte und Holthäuser Straße der Straßenbahnlinien 308 / 318 grenzen unmittelbar an den RFNP-Änderungsbereich oder sind in weniger als 250 m Entfernung fußläufig zu erreichen. Von der Haltestelle Gerthe-Mitte ist der Bochumer Hauptbahnhof mit Anbindung sowohl an das Schienenpersonennah- als auch an das Schienenpersonenfernverkehrsnetz in 17 Minuten zu erreichen.

Darüber hinaus wird der Änderungsbereich durch die Buslinien 321, 353, 364 sowie den Nachtexpress der Linie 2 mit verschiedenen Haltestellen innerhalb bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebietes bedient. Dem o.g. Grundsatz wird entsprochen.

### **6.6-1 Grundsatz: Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen**

*Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.*

Im Rahmen des Projektes Gerthe-West, das durch die vorliegende RFNP-Änderung vorbereitet wird, ist die Bebauung des derzeit insbesondere vom BV Hiltrop 1912 e.V. genutzten Sportplatzes Am Hillerberg erforderlich. Um einen unterbrechungsfreien Sportbetrieb zu gewährleisten, soll (nach jetzigem Planungsstand) - noch vor Baubeginn der neuen Wohngebiete - wenige hundert Meter nordöstlich des jetzigen Standortes ein neuer Sportplatz errichtet werden (Abbildung 3). Hierzu soll ein separater Bebauungsplan aufgestellt werden.



**Abbildung 3: Sportplatzverlagerung**

Darüber hinaus soll im Rahmen des Projektes Gerthe-West die bestehende „Wildnis für Kinder“ erhalten und das Plangebiet durch Rad- und Fußwege erschlossen werden, welche eine gute Erreichbarkeit u. a. zum Volkspark Hiltrop und zum Revierpark Gysenberg mit zahlreichen Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten sicherstellen. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

### **8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen**

*Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.*

Der Mindestabstand von 400 m, der u.a. bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden soll, wird deutlich überschritten. Dem vorgenannten Grundsatz wird entsprochen.

## **2.3 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RVR)**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die von der Verbandsversammlung am 17.12.2021 beschlossen wurde.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich bereits vollständig Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

## 2.4 Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

### **Grundsatz 1 „Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadtoökologisch weiterentwickeln**

*(1) Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen hat besondere Bedeutung. Naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sollen deshalb bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. (...)*

### **Ziel 4 „Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten**

*(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. (...)*

Um die Nutzung von Freiräumen und die damit verbundenen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, wird mit dem RFNP-Änderungsverfahren ein bestehender, gut erschlossener Siedlungsbereich arrondiert und die bereits bestehende Infrastruktur genutzt. Die Versiegelung von Flächen wird auf ein minimales Maß begrenzt. Hierzu setzt der Rahmenplan auf kompakte Bauweisen und vermeidet – wo möglich – das Anlegen neuer Erschließungsstrukturen. Auf flächenintensive Typologien wie Ein- und Zweifamilienhäuser wird komplett verzichtet. Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen (vgl. Ausführungen zu LEP 7.7-1).

Im Rahmen des Projektes Gerthe-West hat die Gestaltung des Übergangs zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen besondere Bedeutung. Der Übergangsbereich zur nördlich an das Rahmenplangebiet angrenzenden Grünfläche wird voraussichtlich mit Streuobstwiesen und Gemeinschaftsgärten gestaltet. Freiraumstrukturen im Übergangsbereich zwischen bestehender Bebauung, wie z. B. die „Wildnis für Kinder“ oder die Eingrünung des bestehenden Sportplatzes werden soweit wie möglich berücksichtigt und in die Planung integriert. Das Plangebiet wird durch Rad- und Fußwege erschlossen, die eine gute Erreichbarkeit u. a. zum Volkspark Hiltrop und zum Revierpark Gysenberg mit zahlreichen Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten sicherstellen. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen (vgl. Ausführungen zu LEP 6.6-1).

### **Ziel 2: „Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung**

*(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.*

*(2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...)*

Die Planänderung wird dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung gerecht, indem die Voraussetzungen für die Schaffung eines ausreichenden Wohnbauflächenangebotes erreicht werden. Mit der Planung wird ein bestehender Siedlungsbereich arrondiert und gestärkt, der im Entwurf des Regionalplans Ruhr bereits vollständig als Allgemeiner Siedlungs-

bereich (ASB) festgelegt ist. Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen (vgl. Ausführungen zu LEP 6.1-1 und 6.2-1).

**Ziel 3: Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren**

- (1) *Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.*
- (2) *Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.*

Die Planung lehnt sich an einen bereits bestehenden Siedlungsbereich an und arrondiert diesen maßvoll. Die vorhandene technische und soziale Infrastruktur, wie z.B. die Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs, wird mitgenutzt und die Auslastung sowie Tragfähigkeit z.B. von Einrichtungen und Versorgungseinrichtungen durch die neuen Bewohner erhöht. Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen (vgl. Ausführungen zu LEP 6.2-1).

**Grundsatz 14: Schutz der Zentren**

*Die städtischen Zentren sollen in ihrer Funktion geschützt sowie in ihrer Unverwechselbarkeit erhalten und gestärkt werden.*

Der Änderungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Zentralen Versorgungsbereich im Stadtteilzentrum Gerthe gem. Masterplan Einzelhandel der Stadt Bochum von 2017, der sich durch ein vielfältiges und dichtes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalen Flächennutzungsplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichs sowie eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz auszeichnet.

Mit einer Gesamtverkaufsfläche von nur rd. 4.100 m<sup>2</sup> stellt Gerthe eines der kleinsten Bochumer Stadtteilzentren dar. Durch die geplanten Wohnbauflächen werden die bestehenden Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen durch zusätzliche Nutzer gestärkt und Impulse für die Entwicklung der gewachsenen Einzelhandelslagen an der westlichen Lothringer Straße gegeben. Dem o. g. Grundsatz wird entsprochen (vgl. LEP Grundsatz 6.1-5).

**2.5 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Ziellanpassungsverfahren teil.

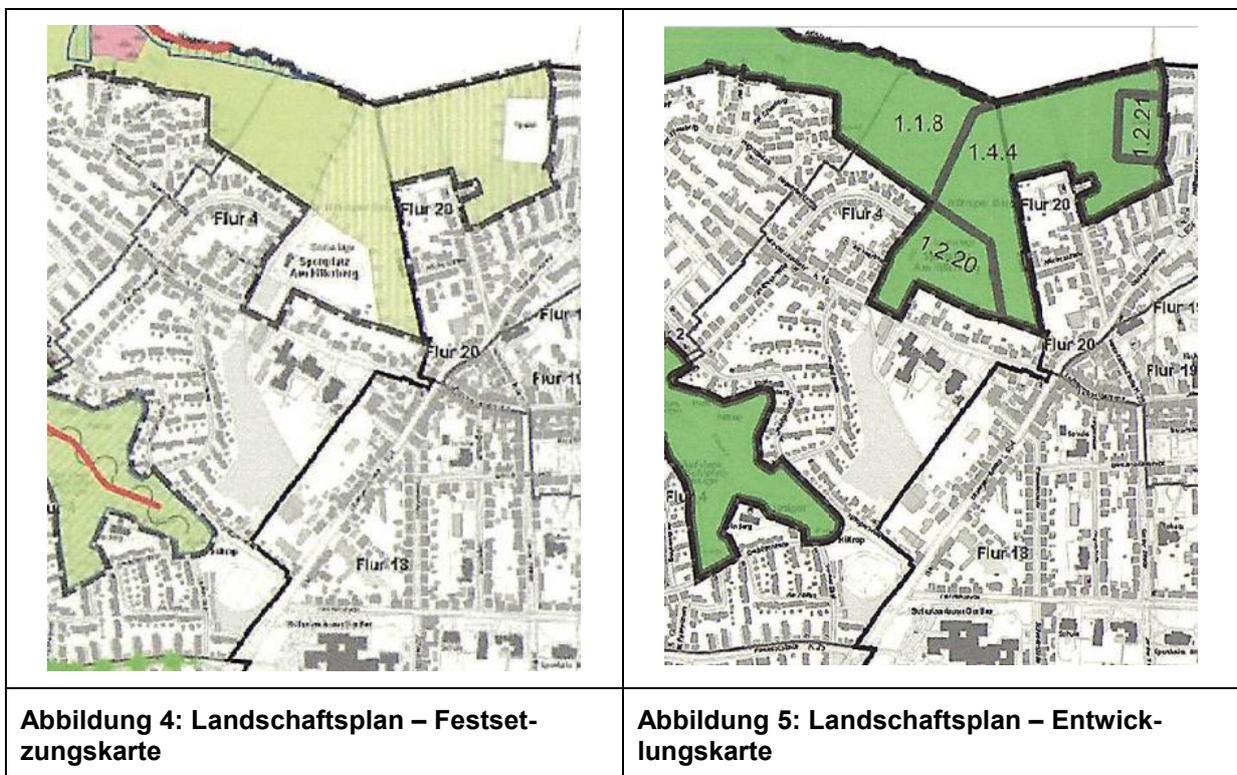
Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Ziellanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da er sein Einvernehmen herstellen muss (siehe hierzu auch Kapitel 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

## 2.6 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der RFNP-Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte / Ost.

Gem. **Festsetzungskarte** befindet sich die Sportanlage Am Hillerberg nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Demgegenüber liegt der sich nördlich anschließende Teil des RFNP-Änderungsbereiches in dem temporären LSG Herner Mark, Volkspark Hiltrop, Hiltroper Berg (LSG-4409-0057 L5, 7,6 ha). Darüber hinaus grenzt an den RFNP-Änderungsbereich sowohl im Nord- als auch im Südwesten das LSG Herner Mark, Volkspark Hiltrop, Hiltroper Berg (LSG-4409-0049 L5, 52,9 ha) (s. Abbildung 4).

Gem. **Entwicklungskarte** besteht für den Bereich der Sportanlage Am Hillerberg, der sich außerhalb des LSG befindet, das Entwicklungsziel **1.2.20**, für den nördlichen Teil des RFNP-Änderungsbereiches, im temporären LSG, das Entwicklungsziel **1.4.4**. Für den im Nordwesten an den RFNP-Änderungsbereich angrenzenden Teil des LSG gilt das Entwicklungsziel **1.1.8**, für den im Südwesten angrenzenden Teil das Entwicklungsziel **1.2.18** (s. Abbildung 5).



Für den ENTWICKLUNGSRaum **1.2.20** „Sportanlage Am Hillerberg“, für den kein Landschaftsschutz besteht, soll gem. Landschaftsplan die Funktion als Sportanlage beibehalten werden. Der vorhandene Gehölzstreifen, mit dem die Sportanlage gut eingegrünt ist, soll erhalten, gepflegt und ergänzt werden. Der Raum hat gem. Landschaftsplan Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

Gem. Rahmenplanung soll die vorhandene Eingrünung der Sportanlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und soweit wie möglich erhalten werden.

Für den ENTWICKLUNGSRaum **1.4.4** „Geplante Wohnbaufläche an der Sodinger Straße“, für den temporärer Landschaftsschutz besteht, der bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes entfällt, soll bei Konkretisierung der Bauleitplanung die Wohnbaufläche mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen eingegrünt werden. Der Raum hat gem. Landschaftsplan Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

Gemäß der städtebaulichen Rahmenplanung soll der sich östlich an die Sportanlage anschließende Bereich von einer Bebauung ausgenommen, durch Gehölzstreifen eingegrünt

und als Wiese für die Retention erhalten werden. Der sich nördlich der Sportanlage anschließende Bereich soll mit Streuobstwiesen und Gemeinschaftsgärten den Übergang zur freien Landschaft schaffen.

Für den ENTWICKLUNGSRAUM **1.1.8** „Herner Mark“ (außerhalb des RFNP-Änderungsbereiches) sollen die vorhandenen Biotopstrukturen erhalten und gepflegt werden. Zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung und des Erosionsschutzes sollen in Teilbereichen entsprechende Anreicherungsmaßnahmen, wie z. B. Gehölzpflanzungen, Feldgehölze und krautige Vegetationsstreifen vorgenommen werden. Der Raum hat gem. Landschaftsplan Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild, die ökologische Vernetzung und den Arten- und Biotopschutz.

RFNP-Änderungsbereich und Rahmenplangebiet liegen außerhalb des Entwicklungsraumes, grenzen aber unmittelbar an diesen an. Gemäß der städtebaulichen Rahmenplanung soll nördlich der geplanten Bebauung mit Streuobstwiesen und Gemeinschaftsgärten der Übergang zur freien Landschaft geschaffen werden. Darüber hinaus sind die Anlage eines Landschaftspanoramaweges und die Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen.

Für den ENTWICKLUNGSRAUM **1.2.18** „Hiltroper Volkspark“ (außerhalb des RFNP-Änderungsbereiches) soll gem. Landschaftsplan die Funktion als Parkanlage beibehalten werden. Die vorhandenen Waldflächen sollen erhalten und nach ökologischen Aspekten gepflegt und entwickelt werden. Die Parkanlage soll extensiv gepflegt werden, ein weiterer Ausbau für die Erholung nicht erfolgen. Der Ostbach ist naturnah nezugestalten. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Ostbach von drei Nebenbächen gespeist wird, die aus kleineren Seitentälern einmünden. Der Ostbach hat gem. Landschaftsplan Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung und das Landschaftsbild und die ökologische Vernetzung, die Waldflächen erfüllen Immissions-, Klimaschutz- und Bodenschutzfunktionen.

RFNP-Änderungsbereich und Rahmenplangebiet liegen außerhalb des Entwicklungsraumes, grenzen aber unmittelbar an diesen an. Gemäß der städtebaulichen Rahmenplanung soll der Baumbestand in diesem Bereich erhalten und in Verbindung mit dem Park-Entrée eine Grünverbindung bis zum Castroper Hellweg geschaffen werden. Darüber hinaus sind in diesem Bereich Mulden zur Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen.

## **2.7 Bebauungsplanung**

Der Bebauungsplan für die Wohnbaulandentwicklung wird im Regelverfahren nach §§ 2ff. BauGB aufgestellt. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 2. Dezember 2021 vom Ausschuss für Planen und Grundstücke der Stadt Bochum gefasst. Der RFNP wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB geändert.

## **2.8 Sonstige informelle Planungen**

### **2.8.1 Handlungskonzept Wohnen Bochum**

Das im Auftrag der Stadt Bochum vom Gutachterbüro empirica erstellte Handlungskonzept Wohnen attestiert die Notwendigkeit einer deutlichen Steigerung der Wohnungsbauaktivitäten in Bestand und Neubau. Das Konzept wurde im Rahmen eines zwölfmonatigen Prozesses unter intensiver Beteiligung von Akteuren aus Wohnungswirtschaft, Planung, Kreditinstituten, Vereinen und Verbänden sowie Politik und Verwaltung erarbeitet und im November 2017 vom Rat der Stadt beschlossen.

Demnach weist das Wohnraumangebot in Bochum in quantitativer und qualitativer Hinsicht Defizite auf, die zu negativen Folgen wie Preissteigerungen und Abwanderungstendenzen führen. Auch um die erforderliche (nachholende) stadträumliche Verbesserung voranzutreiben

zu können, muss sich die wohnungspolitische Strategie zur Weiterentwicklung des Wohnstandortes Bochum gemäß den gutachterlichen Empfehlungen gleichermaßen auf Maßnahmen der Bestands- und Quartiersentwicklung wie auch auf Neubaumaßnahmen stützen.

Den Neubaubedarf beziffern die Analysen in kurzfristiger Perspektive auf rd. 800 Wohneinheiten (WE) pro Jahr. Dieser ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ begründet, da im Wohnungsbestand erhebliche Defizite ausgemacht wurden. Wenngleich auch Maßnahmen der Bestandserneuerung (beispielsweise Kernsanierungen und bestandersetzender Neubau) einen Beitrag zur Behebung des Defizites leisten können, wird es absehbar kaum gelingen, die qualitativen Bedarfe dadurch vollständig zu decken. Sondern hierzu ist auch die Ausweisung und Entwicklung weiterer Wohnbauflächen erforderlich, um die Zielzahlen kurz- und mittelfristig erreichen zu können.

Um der Anspannung im preisgünstigen Marktsegment entgegenzuwirken, soll rd. 1/4 der erforderlichen 800 WE pro Jahr im Segment des geförderten Wohnungsbaus entstehen. Daher wurde mit dem Handlungskonzept Wohnen eine entsprechende Quotierungsregelung beschlossen. Im Rahmen von Gerthe-West ist sogar ein sog. „Drittmix“ Planungsziel, d.h. 1/3 der Wohnungen soll im geförderten Wohnungsbau entstehen.

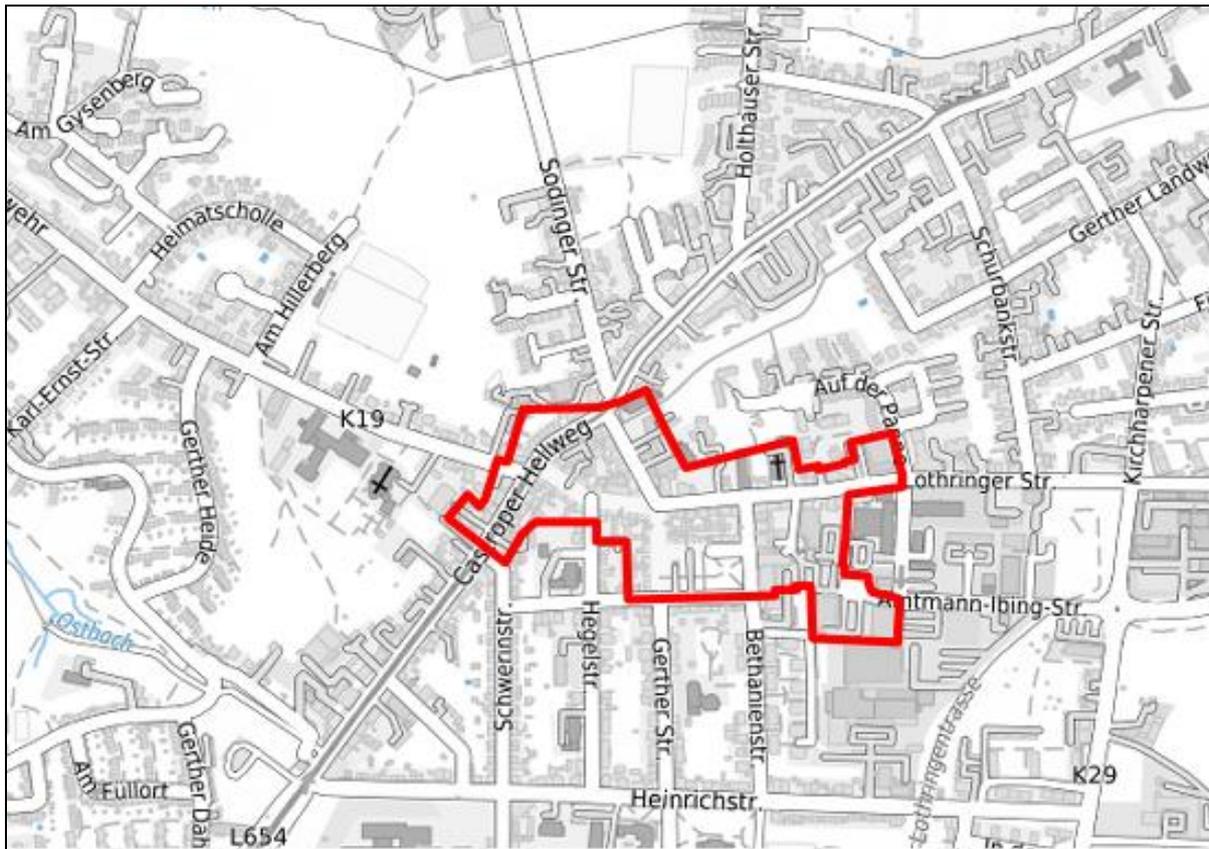
Wie 2017 vereinbart, soll das Handlungskonzept Wohnen im Jahr 2022 unter aktiver Mitwirkung verschiedener Akteursgruppen evaluiert und fortgeschrieben werden.

## **2.8.2 Kommunaler Masterplan Einzelhandel Bochum**

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen und strukturellen Veränderungen im Einzelhandel hat der Rat der Stadt Bochum im Jahr 2006 den Masterplan Einzelhandel beschlossen. 2012 wurden die Inhalte an die aktuellen Entwicklungen angepasst und neue Ziele formuliert. Auch diese Fortschreibung sowie zuletzt eine erneute Nachjustierung 2017 wurden vom Rat der Stadt Bochum als Steuerungsinstrument für die Einzelhandelsentwicklung innerhalb des Stadtgebietes beschlossen.

Der Masterplan dient dem Schutz und der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche und sorgt für eine ausgewogene Versorgungsstruktur. Er definiert Ziele und Grundsätze für die räumliche Steuerung des Einzelhandels und stellt ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 (6) Nr. 11 BauGB dar, dessen Ziele und Grundsätze im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind. Zielsetzung ist es u.a., die Nahversorgung zu sichern und Einzelhandelsansiedlungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu lenken.

Gem. Masterplan Einzelhandel wird dem Zentrum Gerthe in der Zentrenhierarchie der Stadt Bochum dem Zentrentyp III – Stadtteilzentren zugewiesen. Das Zentrum Gerthe übernimmt eine Versorgungsfunktion für den gleichnamigen Stadtteil sowie in Teilen auch für den Stadtbezirk Nord. Im unmittelbaren Nahbereich (600-Meter-Radius) wohnen rd. 8.100 Menschen. Der zentrale Versorgungsbereich erstreckt sich im Bereich der Lothringer Straße, des Marktplatzes, der Hans-Sachs-Straße und eines Teilbereiches des Castroper Hellwegs. Für die gewachsenen Einzelhandelslagen an der westlichen Lothringer Straße wird deutliches Optimierungspotenzial gesehen. Mit der geplanten Wohnbauflächenentwicklung kann hierzu ein Beitrag geleistet werden (s. Abbildung 6).



**Abbildung 6: Stadtteilzentrum Gerthe - Zentraler Versorgungsbereich**

### 2.8.3 Masterplan Freiraum

Der Masterplan Freiraum wurde zur Weiterentwicklung des Emscher Landschaftsparks aufgestellt. Als ein wesentliches Ziel sind hierzu die Regionalen Grünzüge als wesentlicher Bestandteil des Emscher Landschaftsparks und des regionalen Freiflächensystems insgesamt weiterzuentwickeln und zu sichern. Ein Schwerpunkt stellt hierbei die Vernetzung der einzelnen Freiflächen mit den Regionalen Grünzügen und der Abbau von Barrieren und Engstellen dar, um die Region zu einer umweltgerechten Stadtlandschaft umzugestalten.

Auf Bochumer Stadtgebiet verbinden die kommunalen Grünzüge / kommunale Grünwegeverbindungen die innerstädtischen Freiflächen mit den Regionalen Grünzügen. Im Bochumer Norden sind dies die Freiflächen um das Naturschutzgebiet Tippelsberg / Bergermühle, die die Regionalen Grünzüge C und D weitestgehend miteinander verbinden.

Der RFNP-Änderungsbereich liegt im Bereich einer wichtigen geplanten kommunalen Grünwegeverbindung zwischen dem Volkspark Hiltroper Park im Westen über den Castroper Hellweg hinweg in die im östlichen Gerthe liegenden Grünzüge. Die Grünwegeverbindung soll über den nördlichen Bereich des ehemaligen Kirmesplatzes bis zum Castroper Hellweg geführt werden und ist bei der Planung Gerthe-West zu berücksichtigen.

### 2.8.4 Strategische Umweltplanung Bochum

Der Rat der Stadt Bochum hat am 23.09.2010 die Strategische Umweltplanung (StrUP) als fachübergreifenden und selbstbindenden Rahmenplan zur langfristigen Verbesserung der städtischen Umweltqualität beschlossen. Die StrUP berücksichtigt umweltrelevante Zielvorgaben des RFNP und formuliert als übergeordneten Handlungsbedarf den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen, die nachhaltige Sicherung von Umweltfunktionen und die

Minimierung von Umweltgefährdungen. Es wurden detaillierte, räumlich differenzierte Umweltqualitätsziele definiert, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Abbildung 7 zeigt einen Auszug der StrUP mit dem RFNP-Änderungsbereich. Der Bereich am Castroper Hellweg wird danach als stadtoökologisches Defizitgebiet dargestellt (rot), die Grünflächen nördlich der Hiltroper Landwehr und im Hiltroper Volkspark als stadtoökologische Ausgleichsgebiete (grün), die übrigen Flächen als stadtoökologisches Sollgebiet (orange). Zudem ist der Hiltroper Volkspark gem. StrUP als innerstädtischer ökologischer Ausgleichsraum zu erhalten und zu erweitern, v.a. in südöstliche Richtung. Die Barrierewirkung des Castroper Hellweges im stadtoökologischen Verbund ist abzubauen. Die konkreten Aussagen und Ziele der StrUP werden in die Umweltprüfung (Umweltbericht) mit einfließen.

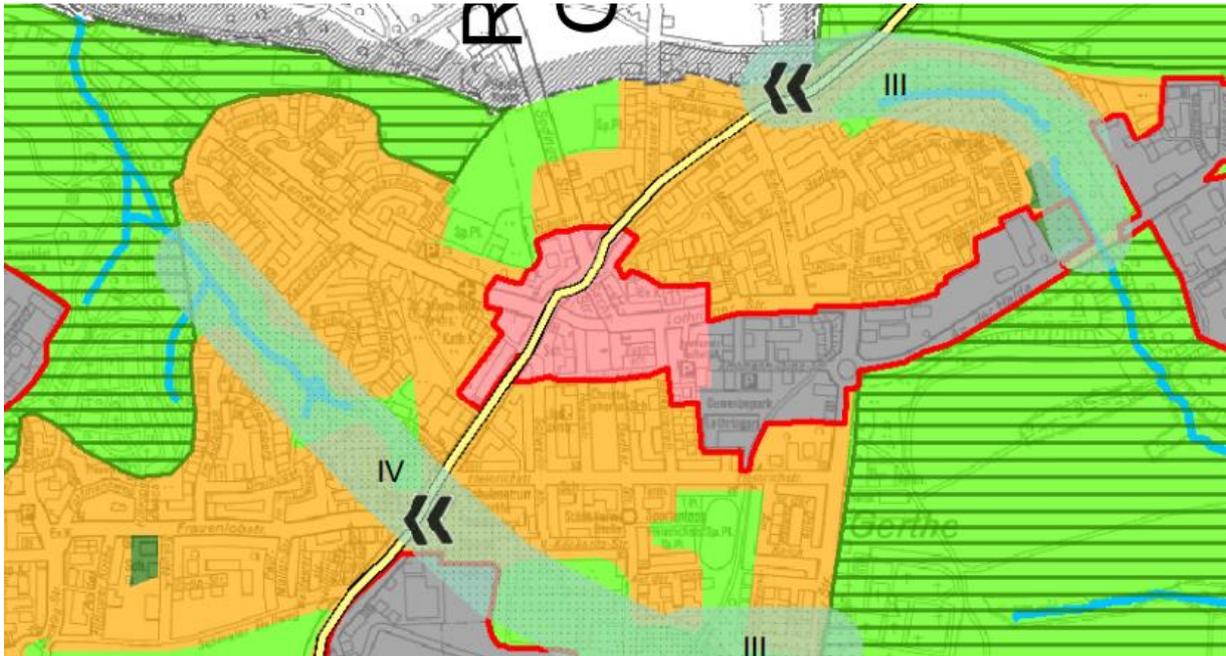


Abbildung 7: Strategische Umweltprüfung - Auszug RFNP-Änderungsbereich

### 3 Gegenstand der Änderung

#### 3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der RFNP-Änderungsbereich liegt im Bochumer Stadtbezirk Nord. Anders als der Name vermuten lässt, befindet er sich überwiegend im Stadtteil Hiltrop, nur ein kleiner Teil im Stadtteil Gerthe. Der Name Gerthe-West leitet sich von einer ehemals geplanten Ortsumgehungsstraße ab, die westlich von Gerthe verlaufen sollte.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 10,5 ha und erstreckt sich über eine Länge von knapp einem Kilometer (von der Stadtgrenze zu Herne im Norden bis zur Frauenlobstraße im Süden) sowie über eine Breite von ca. 325 Metern (von der Gerther bzw. Sodinger Straße im Osten bis zur Straße Am Hillerberg bzw. Gerther Heide im Westen).

Der nördliche Teil des Änderungsbereiches zwischen der Stadtgrenze zu Herne und der Sportanlage Am Hillerberg wird landwirtschaftlich genutzt, überwiegend ackerbaulich, nur östlich der Sportanlage als Weide. Südlich der Sportanlage setzt sich der Änderungsbereich als schmaler Streifen fort, der parkartig mit Bäumen bestanden ist. Die Wildnis für Kinder der ökologischen Station ist in diesen Bereich eingebettet. Weiter südlich grenzt straßenbegleitende Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern an, an die sich wiederum der ehemalige Kirmesplatz am Castroper Hellweg anschließt, der derzeit als Parkplatz genutzt wird.

### 3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung / Darstellung

Der RFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt 10,5 ha.

Der regionalplanerische Teil des RFNP legt im Änderungsbereich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ fest. Stattdessen soll nun überwiegend eine Festlegung als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ erfolgen (ca. 9,7 ha). Entlang der Stadtgrenze zu Herne soll ein Streifen als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ festgelegt werden (ca. 0,8 ha).

Der flächennutzungsplanerische Teil des RFNP stellt die Trasse der ehemals vorgesehenen Ortsumgehung „Gerthe-West“, die im Norden von der Sodinger Straße aus bogenförmig bis zum Castroper Hellweg im Süden führt, als „Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dar (ca. 3,4 ha). Die übrigen Flächen (Sportplatz, nördlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen, südlich gelegener ehemaliger Kirmesplatz im Übergang zum Volkspark) werden als „Grünflächen“ dargestellt (ca. 7,1 ha). Stattdessen soll nun überwiegend eine Darstellung als „Wohnbauflächen“ erfolgen (ca. 9,7 ha). Entlang der Stadtgrenze zu Herne soll ein Streifen als „Grünfläche“ dargestellt werden (ca. 0,8 ha).

### 3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

### 3.4 Bedarfsnachweis

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte zuletzt anlässlich des überarbeiteten Entwurfs des Regionalplanes Ruhr 2021. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2020.

<b>Wohnbauflächenbedarf</b>				
auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2020/21) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPIG NRW (SFM Ruhr 2020)				
in ha	Wohnbauflächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Wohnbauflächenreserven (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungsbedarf FNP (brutto)
Bochum	117,5	106,8	10,7	15,3
Planungsgemeinschaft	595,0	368,1	226,9	324,4

**Tabelle 1: Bedarfsnachweis**

Bei einer zunächst rein kommunalen Betrachtung steht dem Neudarstellungsbedarf von 15,3 ha eine Neudarstellung bzw. -festlegung von 9,7 ha W/ASB gegenüber (Zeile „Bochum“, Tabelle 1). Zu berücksichtigen ist, dass es sich dabei um Brutto-Flächen inkl. der inneren Erschließung handelt. Bei dem Verfahren 51 BO werden darüber hinaus – insbesondere aufgrund der Herausnahme der ehemaligen Umgehungsstraße und der Einbeziehung kleinteiliger Freiraumstrukturen – überproportional viele Flächen neu als W/ASB dargestellt bzw. festgelegt, die nach dem vorliegenden Konzept von einer Bebauung freigehalten werden. Im Sinne des Siedlungsflächenmonitorings wären nur ca. 4,4 ha neu als Wohnbauflä-

chenreserven (brutto) anzurechnen. In jedem Fall liegt die RFNP-Änderung innerhalb des ermittelten Bedarfs.

Dies gilt umso mehr, wenn die Planungsgemeinschaft als Ganzes betrachtet wird. Gemeinsam liegt der Neudarstellungsbedarf bei 324,4 ha (Zeile „Planungsgemeinschaft“, Tabelle 1).

### **3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten**

Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt, dass der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt. Als Arrondierungsfläche mit direkter Anbindung an den schienengebundenen Nahverkehr sowie das Stadtteilzentrum Gerthe besitzt der Änderungsbereich eine besondere Lagegunst. Durch eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauflächen an diesem Standort und die Nutzung bereits bestehender Infrastruktureinrichtungen werden wertvolle Freiraumflächen an anderer Stelle vor einer Inanspruchnahme geschont. Dem Bedarf an Wohnbauflächen in diesem Bereich wird der Vorrang eingeräumt.

## **4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**

### **4.1 Fachliche Begutachtung zur Berücksichtigung von Umweltbelangen**

Die für das Projekt „Gerthe-West“ von den drei Planungsbüros vorgelegten Rahmenpläne wurden von dem Büro Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf verschiedene Umweltbelange in einem zweistufigen Verfahren fachlich begutachtet und für die Kategorien Erhalt, Planungsempfehlungen für die Rahmenplanung und konzeptionelle Vorschläge bewertet. Diese Empfehlungen und konzeptionellen Vorschläge sollen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans in die Abwägung einbezogen werden.

### **4.2 Stadtklimatische Untersuchungen**

Im Rahmen der Stadtklimatischen Untersuchungen zur Baulandentwicklung „Gerthe-West“ durch das Büro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie wurde zunächst das aktuelle Klima (Ist-Zustand) des Rahmenplangebietes und seiner Umgebung hinsichtlich Durchlüftung / Wind, Lufttemperatur und sommerlicher Wärmebelastung untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung dienen als Datengrundlage bzw. Referenz zur klimatologischen Bewertung der von drei Büros für das Rahmenplangebiet erarbeiteten Erstentwürfe sowie der u.a. auf Grundlage der stadtklimatischen Untersuchungen überarbeiteten abschließenden Finalentwürfe.

Die Bewertungen wurden für jeden Planentwurf einzeln sowohl als absolute Messgrößen sowie als Differenzen zum Ist-Zustand analysiert und miteinander verglichen. Dabei wurde zwischen klimatischen Auswirkungen auf das Rahmenplangebiet sowie auf die benachbarte Bestandsbebauung unterschieden und dokumentiert. Die Ergebnisse sind in die abschließende Gesamtbewertung eingegangen.

Die Gesamtbewertung hat für alle drei Finalentwürfe ergeben, dass die durch die Planungen zu erwartenden Auswirkungen auf das Klima deutlich unterhalb der physiologischen Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen und weder für das neue Quartier noch für die Nachbarschaft ungünstige klimatische Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind. In der Summe der Eigenschaften hat sich der Entwurf von RMPSL.LA, für den das Empfehlungs- und Begleitgremium seine Empfehlung ausgesprochen hat, und der am 02.12.2021 vom Ausschuss für Strukturentwicklung, Digitalisierung und Europa (ASDE) politisch beschlossen wurde, als derjenige mit den geringsten klimatischen Nachteilen dargestellt.

Ziel für die weitere Planung sollte es gem. der Stadtklimatischen Untersuchungen sein, die Planentwürfe klimatisch weiter zu verbessern. Hierfür wird eine Rangfolge von Maßnahmen

empfohlen, die im Rahmen der städtebaulichen Vertiefung weiterentwickelt und in der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. festgesetzt werden können:

1. Primär: Gebäudedämmung nach GEG-2020-Standard, helle Fassaden- und Dachfarben verwenden
2. Langfristig: Verschattung aller sonnenexponierten Süd- bis Westfassaden von Neubauten mit großkronigen Bäumen sowie Dachbegrünung
3. Bis die Bäume die notwendige Höhe /Größe erreicht haben: ergänzende Fassadenbegrünungen
4. Gebäudeabstände vergrößern
5. Versickerungsfähige und helle Versiegelungen der Erdoberfläche
6. Gewährleistung feuchter Böden

#### **4.3 Fachgutachterliche Stellungnahme zu Entwässerungskonzeption, Regenwassermanagement und Überflutungsvorsorge**

Vom Büro Fischer Teamplan wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme zu den städtebaulichen Entwürfen der Rahmenplanung "Gerthe-West" erarbeitet. Dabei werden die Entwässerungskonzeption, das Regenwassermanagement und die Überflutungsvorsorge der einzelnen Entwürfe beurteilt. Darüber hinaus werden entwurfsübergreifende Empfehlungen zu den folgenden Themenfeldern gegeben:

- Entwässerungsachsen - Topografie - Anschlussmöglichkeiten an Gewässer
- Vermeidung des Oberflächenabflusses - Retentionsmöglichkeiten - Umgang mit Regenwasser
- Starkregenrisikomanagement – Überflutungssicherheit

Die Beurteilung und die Empfehlungen sind in den weiteren Planungsphasen, u.a. der verbindlichen Bauleitplanung, zu berücksichtigen und weiter auszuarbeiten.

#### **4.4 Artenschutz**

Anfang 2022 wurde der Auftrag zur Anfertigung der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) für das Projekt „Gerthe-West“ vergeben. In der Vorprüfung (Stufe I) soll festgestellt werden, ob und welche planungsrelevanten Arten von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Ggf. sind Maßnahmen zu formulieren, durch die Verbotstatbestände verhindert werden. Die ASP I wird voraussichtlich Mitte 2022 vorliegen und im weiteren RFNP-Änderungsverfahren berücksichtigt.

#### **4.5 Verkehrsuntersuchung**

Für das Projekt „Gerthe-West“ wurden von den drei mit der Erarbeitung von Rahmenplänen beauftragten Büros verschiedene Bebauungs- und Gestaltungsentwürfe ausgearbeitet. Diese Entwürfe wurden durch das Büro PTV Transport Consult GmbH im Bericht „Verkehrsuntersuchung „Gerthe-West“ zu den Endergebnissen der Planungsteams“ hinsichtlich ihrer Stärken bzw. Schwächen sowie Verbesserungsmöglichkeiten aus verkehrlicher Sicht untersucht. Diese Ergebnisse sollen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans mit in die Abwägung einbezogen werden.

#### **4.6 Immissionsschutz**

##### **4.6.1 Lärm**

Gem. der 3. Stufe der Lärmkartierung wirken Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr (insbesondere durch den östlich des Änderungsbereiches verlaufenden Castroper Hellweg, sowie die den Änderungsbereich querenden Hiltroper Landwehr auf den Änderungsbereich ein. Zur Verminderung möglicher Lärmkonflikte (Verkehrslärm) erfolgt im Rahmen der ver-

bindlichen Bauleitplanung eine detaillierte, durch Lärmgutachten gestützte Betrachtung der Lärmbeeinträchtigungen im Änderungsbereich sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Lösung potentieller Lärmkonflikte. Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. So lassen sich beispielsweise durch eine Gliederung und Zonierung der unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen, Quartiersgaragen, Grünflächen etc.), Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes sowie die Anordnung der Baukörper mögliche Lärmbeeinträchtigungen verringern.

#### **4.6.2 Geruchsbelästigungen**

Auf Herner Stadtgebiet grenzt unmittelbar nördlich an den RFNP-Änderungsbereich ein Ferkelaufzuchtbetrieb an, für den im Jahr 2021 Bauanträge auf eine Erweiterung gestellt wurden. Das zu den Genehmigungsunterlagen zugehörige „Fachgutachten Umweltauswirkungen Geruchsstoffe Ammoniak / Stickstoff“ (Stand 03.05.2019) zeigt gegenüber dem genehmigten Ist-Zustand eine geringfügige Erhöhung der Gesamtgeruchsbelastung durch die geplante Erweiterung und durch bestehende Tierhaltungsbetriebe im Umfeld auf. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die Geruchsstundenhäufigkeit in den künftigen Wohngebieten bei maximal 7 % der Jahresstunden liegen wird, und damit unterhalb des Wertes der Geruchs-Immissionsrichtlinie für Wohngebiete von 10 %. Eine genauere Prüfung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ggf. auf der Grundlage eines entsprechend ergänzten Fachgutachtens.

### **5 Sonstige Belange**

#### **5.1 Altlasten**

Im RFNP-Änderungsbereich selbst werden folgende Teilflächen als ehemalige Tankstellen / Eigentankanlagen im städtischen Altlastenkataster gemäß § 11 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V. mit § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) geführt:

- Nr. 78/79 Castroper Hellweg 373
- Nr. 80 Castroper Hellweg
- Nr. 265, Hiltroper Heide 20

Im erweiterten Betrachtungsraum werden weitere Katasterflächen im o.g. städtischen Altlastenkataster geführt.

Sämtlichen Katasterflächen ist ein Status (z.B. Altlastverdacht, Altlast oder sanierte Fläche) für die Gesamtfläche und ggf. für Teilflächen zugeordnet. In Abhängigkeit von der derzeitigen / geplanten Nutzung kann dieser Status variieren. Eine detailliertere Bewertung kann einzelfallbezogen erstellt werden. Hierbei werden auch Erkenntnisse aus der vorliegenden multitemporalen Luftbildauswertung (zu Altbebauungen, Erdbewegungen etc.) ausgewertet. Im Bereich der o.g. Katasterflächen müssen mögliche Erdarbeiten aus umwelttechnischen Gesichtspunkten durch einen Fachgutachter der Fachrichtung Bodenschutz und / oder Altlastenerkundung bzw. -sanierung überwacht und begutachtet werden. In Abhängigkeit von weitergehenden Informationen, Planunterlagen oder Untersuchungsergebnissen können im weiteren Verfahren zusätzliche Kennzeichnungen zu Bodenbelastungen erforderlich werden.

Im Zuge der Erstellung der Entwässerungskonzeption und der Planung der Lage der Entwässerungseinrichtungen ist eine Tangierung von Altlastenflächen zu vermeiden. Einerseits ist im Umfeld von Altlastenflächen eine Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund nicht zulässig (lediglich abgedichtete Systeme sind erlaubt) und andererseits führt der Eingriff in Altlastenbereiche zu erhöhten Entsorgungskosten (Fischer Teamplan, 08/2020, S. 57f.).

## 5.2 Kampfmittelverdachtsflächen

Kampfmittelverdachtsflächen aufgrund von Bombardierungsflächen liegen im RFNP-Änderungsbereich gem. Stellungnahme des Ordnungsamtes besonders nördlich und südlich der Hiltroper Landwehr vor. Eine Luftbildauswertung konnte jedoch nur bedingt durchgeführt werden, da Schlagschatten keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagstellen zulassen. Alle Arbeiten des Baugrundeingriffs sind daher grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Es können Schlitz- und Rammkernsondierungen bis zum Durchmesser von 80 mm sowie Rammsondierungen nach DIN 4094 (oder neuere Ausgabe); und Bohrungen bis zu einem Durchmesser von 120 mm drehend mit Schnecke (nicht schlagend) durchgeführt werden (Anwendung Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung - <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm>).

In den übrigen Bereichen sind keine Überprüfungsmaßnahmen bzw. Entmunitionierungsmaßnahmen erforderlich, da dort keine Kampfmittelgefährdung bekannt ist, welche zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt. Es hat in diesem Bereich keine Bombardierung stattgefunden (Fischer Teamplan, 08/2020, S. 56f.).

## 5.3 Bergbau

Der RFNP-Änderungsbereich liegt in einem Bereich, in dem aufgrund vorhandener Deckgebirgsüberdeckung auf dem Steinkohlengebirge tagesnaher Bergbau ausgeschlossen werden kann. Mit einwirkungsrelevanten Auswirkungen aus tagesnahe Altbergbau ist hier nicht zu rechnen. Weitergehende Untersuchungen sowie Anpassungsarbeiten in Bezug auf tagesnahen Altbergbau sind demzufolge nicht erforderlich (zitiert nach Fischer Teamplan, 08/2020, S. 56).

## 5.4 Baudenkmäler

Innerhalb des RFNP-Änderungsbereiches befinden sich die folgenden Baudenkmäler:

- A 378: St. Elisabeth Kirche incl. Pfarrhaus und Einfriedungsmauer (erbaut 1912 / 13), Hiltroper Landwehr 7 a sowie
- A 412: Kiosk (heute Trinkhalle) und Bedürfnisanstalt (Baujahr ca. 1928), Castroper Hellweg 365

Beide Baudenkmäler werden nicht überplant, ihr Bestand ist nicht gefährdet und sie bleiben in ihrer Substanz weiterhin gesichert.

## 5.5 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

Bereits bekannt ist, dass sich in Höhe des Castroper Hellwegs Nr. 365 (ehemaliger „Kirmesplatz“) im 2. Weltkrieg das Kriegsgefangenen- u. Zwangsarbeiterlager „Heinrichstraße“ der Bergbau AG Lothringen und der Eisen- und Hüttenwerke AG befand.



**Abbildung 8: Historisches Luftbild des Zwangsarbeiterlagers**

Die ca. 1,13 ha große Fläche wurde als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Bochum aufgenommen. Gem. Rahmenplan soll in diesem Bereich ein Park-Entrée mit Gedenkort geschaffen werden.

## 5.6 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Der RFNP-Änderungsbereich umfasst den Bereich einer ehemals geplanten Trasse für eine Ortsumgehung und bereitet ein Projekt der Innentwicklung mit behutsamer und maßvoller Nachverdichtung in einer bereits bebauten Umgebung unter Nutzung der bestehenden Infrastruktur vor. Landwirtschaftliche Flächen werden nur in geringem Maße im Norden an der Sodinger Straße umgewandelt, um die Anbindung an das Quartier im Norden zu gewährleisten und einen städtebaulichen Auftakt für die neue Anbindung zu generieren. Der Entwurf von RMP SL.LA berücksichtigt den sich von Nord nach Süd erstreckenden bereits existierenden Grünzug und hält diesen frei von Bebauung. Damit steht der Entwurf im Einklang mit dem Erfordernis neuen Wohnraumbedarfs und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen bspw. zum Maß der baulichen Nutzung und die Gebäudeformen die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorzusehen.

## 5.7 Klimaschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Ergänzung des Siedlungsgebietes stellt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Anbindung an den ÖPNV und die BAB 40 eine verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar (siehe auch Kapitel 2.1, Grundsätze 4.1 – 4.3 und 6.1-7 u.a.).

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung konkret geprüft.

## **5.8 Seveso III**

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Störfallbetriebe.

## **5.9 Verbandsgrünflächen**

Der RFNP-Änderungsbereich nördlich der Hiltroper Straße liegt in der Verbandsgrünfläche BO 4. Im weiteren Verfahren erfolgt daher die Beteiligung des RVR. Nach Wirksamkeit der RFNP-Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen vom RVR entsprechend anzupassen.

## **5.10 Verkehr**

Der RFNP-Änderungsbereich grenzt an den Castroper-Hellweg, der die Verbindung zu den Innenstädten von Bochum bzw. Castrop-Rauxel herstellt. Darüber hinaus erfolgt über den Castroper-Hellweg die Anbindung an die A 40 sowie die A 42. Ferner befinden sich im Änderungsbereich die Hiltroper Landwehr sowie die Sodinger Straße, die eine Verbindung nach Herne herstellen.

Die Haltestellen Heinrichstraße, Gerthe-Mitte und Holthäuser Straße der Straßenbahnlinien 308 / 318 grenzen unmittelbar an den RFNP-Änderungsbereich oder sind in weniger als 250 m Entfernung fußläufig zu erreichen. Von der Haltestelle Gerthe-Mitte ist der Bochumer Hauptbahnhof mit Anbindung sowohl an das Schienenpersonennah- als auch an das Schienenpersonenfernverkehrsnetz in 17 Minuten zu erreichen.

Darüber hinaus wird der Änderungsbereich durch die Buslinien 321, 353, 364 sowie den Nachtexpress der Linie 2 mit verschiedenen Haltestellen innerhalb bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebietes bedient.

Der Änderungsbereich soll durch umwegarmen Verbindungen für den Fuß- und Radverkehr mit attraktiver Umgebung erschlossen werden.

## **5.11 Vorsorgender Hochwasserschutz**

Aus der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum RFNP ergeben sich keine Hinweise auf eine Hochwassergefährdung im RFNP-Änderungsbereich.

Im Rahmen der Bauleitplanung und des Bebauungsplanverfahrens muss der Überflutungsschutz sowohl für die Anlieger im RFNP-Änderungsbereich als auch für die angrenzende Bebauung näher untersucht werden. Eine Berücksichtigung ist u.a. durch die Festsetzung von Retentionsflächen möglich.

## **6 Verfahrensablauf**

### **6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte**

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

## 6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Die Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend beteiligt und um Herstellung ihres Einvernehmens gebeten. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre.

## 6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

## 6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen. Mit dem Feststellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP zum Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

## 7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Grünflächen	Allg. Freiraum- und Agrarbereiche	7,1	Grünflächen	Allg. Freiraum- und Agrarbereiche	0,8
Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	-	3,4	Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	-	0
Wohnbauflächen	Allg. Siedlungsbereiche	0	Wohnbauflächen	Allg. Siedlungsbereiche	9,7
<b>Summe</b>		<b>10,5</b>	<b>Summe</b>		<b>10,5</b>

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

## **Teil B: Umweltbericht**

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.